Teiche. 7. Teiche sind 3 und werden auf 2. Jahre mit 15. ßo besetzt.

Holtz. 8. Lebendig Holtz ist so viel als in die Haußhaltung nöthig auch kan von Überfluß etwas verkaufft werden.

Wilde Fischerey. 9. In der Neiße hat man auf beyden Ufern ohngefehr ½ Meile nebst den ... Lachen mit gutem Nutzen zu fischen.

Unterthanen. 10. Es sind bey dem Gutte 6 4spännige Bauern, davon aber bißhero 2 wüste gelegen, Gärtner, 30 Häusler, 10. wüste liegen ..., welche alle mit der Hand, so oft es begehrt wird, alle landübliche Dienste zu thun schuldig seyn. Auch ist zu ...dorf ein Kretscham, darinnen zwar das Hof. Bier geschenckt, daß von jedem Faß der Herrschafft 12. Ggl. Faß-geld gegeben werden, auch ist der Schultze den Unterthanen das Hof. Gebot zu melden schuldig. Es ist auch vor diesem bey solchem Kretscham und ... Brandtwein ...

11. Silber-Zinß der Unterthanen:

Silberzinß. Der 6. Bauern 6. Mark 13 Ggl. 2. d. zu 2 Zinßterminen.
Gärtner 1½ Mark u. 3 Ggl.
Haußleute Zinß an jede Weynacht jedweder 2 Ggl.

Geschirre. 12. Jeder Bauer spinnt 3 Stück, jeder Gärtner 2 Stück u. wird vom Stücke Flachsspinnen 3. groschen, vom Werckspinnen 9 Kreuzer Lohn gegeben.

Arbeiter Lohn. 13. In allerhand gemeiner Arbeit außer der Ernde wird denselben die gewöhnliche Kost gegeben, von Mich. biß Ostern täglich 3 mahl, von Ostern biß Michael aber 4 mahl, sonderlich in der Heu und Getreyde Erndte, ... wird jeden im ... Mittag u. vom Acker 1. Ggl. Lohn entrichtet. Bey dem ...hauen wird außer gemeiner Arbeit gleich geachtet, von 1 Schock ... aber ... 1. Ggl. gezahlt. ... ist der Lohn vom ... wird außer der Kost von jedem Schock der Meile 1. Ggl. ... Anstatt des Brodts wird jedem Gärtner jährlich 3 Meißn. Sch. gegeben ... entrichtet: Jüngere müssen sein eigen Brodt mit zu Hofe bringen u. davon essen. Vom Flachsstäten, Pflantzstecken, Mistbreiten, Flachsarbeiten wird nur die Kost u. kein Lohn gegeben; ... Getreyde, außer der ... 16 oder Schffl. ...

Jagden. Abzüge u. gerichts Schreiberey. 14. Die Jagden hat man sich auf Hasen, Füchse u. Rebhühner nützl. zu gebrauchen, worzu jedweder Bauer und der Müller einen Jagd Hund halten muß. Von Abzügen wird von jedem 100. Mark 2 Mark gegeben. Von Gebuhrts. Briefen, Strafen u. dergl. hat man sich nach der Gewohnheit des Landes zu richten. Die Herrschafft hat den Vorkauff an alle dem, was die Unterthanen zu verkauffen haben.

Kirchlehn u. gerichte. 15. Das Kirchlehn hat sich die Herrschafft frey u. ohne allen Eintrag: wie auch der Ober u. Nieder gerichte zu gebrauchen.

Beschwerungen. 16. Beschwerungen.
Ritterdienste ½ Pferd oder 4. Ngl.
Decem.
Kirchschreiber Gebühr.
Mund. Steuer.

V.

Lichtenberg. Lauterbach. Lichtenberg und Lauterbach können auf 4. Jahr also angeschlagen und verpachtet werden.

		Thlr.	gl.	d.
110. Schffl.	Winter-Aussaat in Lauterbach à 1 Thlr. 18. gl. gerechnet	192	12	—
60. Schffl.	Gerste à 1 Thlr. 8 ggl.	80	—	—
120. Schffl.	Haber à 20. gl.	100	—	—